

# Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 08.09.2015

**Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF für die FF Maierhofen;  
Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Raßhofer trug vor, dass die Freiwillige Feuerwehr Maierhofen als Ersatz für das 33 Jahre alte LF 8 im HJ 2016 ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug TSF erhält (siehe Beschluss vom 14.04.2015 Nr. 4) und die notwendigen Haushaltsmittel in den Investitionsplan mit eingestellt wurden. Herr Kreisbrandrat Höfler hat diese Notwendigkeit mit Schreiben vom 12.05.2015 bestätigt und damit die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung für den Kauf nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien geschaffen. Für die Beschaffung liegt der Zuwendungsbescheid der Regierung vom 08.06.2015 bereits vor.

Von der Feuerwehrführung Painten/Maierhofen wurde dazu ein Leistungsverzeichnis erstellt, auf dessen Grundlage eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde:

Veröffentlichung der Ausschreibung am	09.07.2015
Anforderung des Leistungsverzeichnisses von	5 Firmen
Submission am	20.08.2015
Anzahl der eingegangenen Angebote	1

Die von der Feuerwehrführung geprüften Angebote bringen unter Berücksichtigung von nachträglichen Streichungen und Herausnahmen von Positionen folgendes Ergebnis (jeweils Bruttosummen):

	Angebot vom	Los 1 Fahrgestell	Los 2 Aufbau	Angebot gesamt
Firma Furtner+Ammer, Landau	17.08.2015	34.345,42 €	53.154,23 €	<b>87.499,65 €</b>
Firma Magirus, Ulm	kein Angebot			
Firma Ziegler, Rensburg	kein Angebot			
Firma Adik, Muldersbach	kein Angebot			
Firma Ostermaier, Vilsbiburg	kein Angebot			

Finanzierung	Summen	Beschluss vom 14.04.2015
Beschaffungskosten siehe oben	87.500 €	86.000 €
Teilausstattung neu (Bestellung Ende 2015)	ca. 10.000 €	15.000 €
- Zuschuss Freistaat Bayern (Festbetrag)	- 23.000 €	- 23.000 €
- Zuschuss Landkreis	0 €	0 €
<b>Eigenanteil Markt Painten</b>	<b>74.500 €</b>	<b>78.000 €</b>

**Beschluss (14:0):**

Auf der Grundlage des Angebotes vom 17.08.2015 in Höhe von 87.499,65 € brutto erhält die Firma Furtner+Ammer aus Landau an der Isar den Auftrag zur Lieferung des Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF für die FF Maierhofen. Der Auftrag umfasst das Fahrgestell (Los 1) und den Fahrzeugaufbau (Los 2). Der Kaufpreis ist erst mit der Fahrzeugauslieferung im HJ 2016 zur Zahlung fällig. Die Firma hatte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt. Sollten nachträglich Preisabsprachen (nur ein Angebot) bekannt werden, wird der Markt Painten entsprechende Entschädigungsansprüche geltend machen.

Für die Beschaffung erhält der Markt Painten einen Festbetragszuschuss des Freistaates Bayern gemäß Zuwendungsbescheid vom 08.06.2015 in Höhe von 23.000 €.

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan (TFNP) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen:**

- a) Städtebaulicher Vertrag (Markt Painten - Firma Ostwind project GmbH)**
- b) Aufstellungsbeschluss für das Gebiet der Marktgemeinde Painten**

### **Sachverhalt:**

Nachdem der interkommunale Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der 7 Kommunen Painten, Ihrlerstein, Essing, Hemau, Nittendorf, Sinzing und Deuerling wegen der nicht zu erzielenden übereinstimmenden Beschlüsse zum Inhalt des TFNP gescheitert ist, wird nun der Markt Painten für sein Gemeindegebiet einen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufstellen. Aus diesem Grund ist nun, so Bürgermeister Raßhofer, ein neues Bauleitverfahren auf den Weg zu bringen.

### **a) Städtebaulicher Vertrag**

#### **(Markt Painten - Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH)**

Nachdem die Bayerische Staatsregierung zwischenzeitlich die Übergangsregelung für sog. „Altfälle“ in ihrem 10-Gesetz zur Windkraft zurückgenommen hat, ist die Ausschlussfrist zum Ende 2015 weggefallen. Die eingereichten Anträge der Fa. Ostwind können somit auch 2016 noch als Altfälle genehmigt werden. Dafür ist nun kein zweistufiges Bauleitverfahren (BBP und FNP) mehr erforderlich, sondern nur noch ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

Zur Regelung der Kosten liegt der städtebauliche Vertrag zwischen dem Markt Painten und der Firma Ostwind vor, in dem sich die Firma zur Übernahme aller im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind nur die Leistungen der Gemeindeverwaltung selbst. Die Fa. Ostwind wird dazu das Planungsbüro KomPlan aus Landshut beauftragen.

### **b) Aufstellungsbeschluss für das Gebiet der Marktgemeinde Painten**

Windenergieanlagen sind gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Es besteht also ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zur Vermeidung einer Verteilung von Windenergieanlagen über das Gemeindegebiet ist es den Gemeinden möglich, steuernd tätig zu werden und eine oder mehrere Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Innerhalb dieser Zonen sind dann Anlagen zulässig, für das übrige Gemeindegebiet bewirkt dies den Ausschluss von Anlagen.

In einem sachlichen Teilflächennutzungsplan kann die Gemeinde eine Konzentrationsflächendarstellung vornehmen, ohne dabei weitere Darstellungen in den Plan aufzunehmen; der daneben bestehende Flächennutzungsplan bleibt, auch wenn er selbstverständlich von der Konzentrationsflächendarstellung betroffen ist, inhaltlich im Übrigen unberührt.

Die Konzentrationsflächendarstellung bewirkt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dass einem privilegierten Vorhaben, das nicht unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fällt, öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen mit der Wirkung, dass das Vorhaben an dem beabsichtigten Standort unzulässig ist, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Eine Konzentrationsflächendarstellung, die den Anforderungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügen soll, muss den gesamten Außenbereich einer Gemeinde erfassen.

Da durch die Ausweisung einer Konzentrationszone unmittelbar gültiges Recht für die Bürger geschaffen wird, ist es notwendig einen eigenen separaten Aufstellungsbeschluss zur Windkraft festzulegen. Im Rahmen der Bekanntmachung ist darauf hin zu weisen, dass durch die Teilfortschreibung konkret die Rechte Einzelner betroffen sein können. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan ist deshalb auch im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO) bei Verfahrensfehlern anfechtbar – im Gegensatz zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.

## **Beschluss (14:0):**

### **a) Städtebaulicher Vertrag**

#### **(Markt Painten - Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH)**

Der Marktgemeinderat Painten genehmigt den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zwischen dem Markt Painten und der Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH mit folgender Änderung: In der Präambel des Vertrages ist zu ergänzen, dass die Gemeinde ist mit dem Vorhaben einverstanden ist, soweit es dem Teilflächennutzungsplan entspricht.

Im Vertrag verpflichtet sich die Firma zur Übernahme aller im Zusammenhang mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ (Gemeindegebiet Painten) entstehenden Kosten (und ggf. auch die Kostenübernahme für ein mögliches Bebauungsplanverfahren mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Ausgenommen hiervon sind nur die Leistungen der Gemeindeverwaltung selbst. Die Firma Ostwind wird dazu das Planungsbüro KomPlan aus Landshut beauftragen.

### **b) Aufstellungsbeschluss für das Gebiet der Marktgemeinde Painten**

Der Marktgemeinderat Painten beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gem. § 5 Abs.2 b BauGB. Als Grundlage wird ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Eignungsflächen für Konzentrationszonen Windkraftanlagen über das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Painten erstellt.

<b>Genehmigungsantrag der Firma Ostwind projekt GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen; Anpassung des gemeindlichen Einvernehmens an die aktuelle Bauleitplanung</b>
--

## **Sachverhalt:**

Die Firma OSTWIND project GmbH mit Sitz in 93047 Regensburg, Gesandtenstr. 3 hat am 27.11.2013 die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 mit einer Leistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m beantragt (= Vorhaben). Die Windkraftanlagen sollen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3, 4, 10, 11, 15/2 der Gemarkung Paintner Forst, Flur-Nr. 15 der Gemarkung Frauenforst und Flur-Nr. 21 der Gemarkung Irlbrunn im Landkreis Kelheim errichtet und betrieben werden. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 a UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14. April bis zum 13. Mai 2014). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Kelheim. Der Markt Painten hat dazu mit Beschluss vom 22.04.2014 Nr. 2 das gemeindliche Einvernehmen zu 9 Anlagenstandorten erteilt.

Nachdem der interkommunale Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der 7 Kommunen Painten, Ihrlerstein, Essing, Hemau, Nittendorf, Sinzing und Deuerling wegen der nicht zu erzielenden übereinstimmenden Beschlüsse zum Inhalt des TFNP gescheitert ist, wird nun der Markt Painten für sein Gemeindegebiet einen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufstellen. Aus diesem Grund ist nach den Worten von 1. Bürgermeister Raßhofer der Beschluss zum Einvernehmen aus dem Jahre 2014 an die aktuelle Beschlusslage zur Bauleitplanung anzupassen.

## **Beschluss (14:0):**

Der Markt Painten gibt zum Antrag der Firma OSTWIND project GmbH mit Sitz in 93047 Regensburg, Gesandtenstr. 3 vom 27.11.2013 auf Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 mit einer Leistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3, 4, 10, 11, 15/2 der

Gemarkung Paintner Forst, Flur-Nr. 15 der Gemarkung Frauenforst und Flur-Nr. 21 der Gemarkung Irlbrunn im Landkreis Kelheim im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Stellungnahme ab:

Die beantragten Standorte 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 für die Windkraftanlagen sind vom Landkreis Kelheim im vorläufigen Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet „Paintner Forst und Bachmühlbachtal“ als zulässige Flächen enthalten und entsprechend in den derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Marktgemeinde Painten übernommen worden.

**a)** Aus diesem Grund wird zum Genehmigungsantrag der Firma Ostwind project GmbH bezüglich der Standorte 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 gemäß § 36 BauGB **das gemeindliche Einvernehmen erteilt**, da es sich hierbei um ein zulässiges Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, dem keine öffentliche Belange entgegenstehen. Das Einvernehmen steht unter dem Vorbehalt der Ausweisung dieser Flächen im späteren rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Marktgemeinde Painten.

**b)** Zum Genehmigungsantrag der Firma Ostwind project GmbH wird bezüglich der Standorte 2, 9 und 14 das gemeindliche Einvernehmen **verweigert**, da diese Standorte dem vorläufigen Zonierungskonzept des Landkreises Kelheim und damit auch dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Marktgemeinde widersprechen.

**c)** Zum Genehmigungsantrag der Firma Ostwind project GmbH wird bezüglich der Standorte 12 und 13 mangels Zuständigkeit **keine** gemeindliche Stellungnahme abgegeben (Lage in der Gemarkung Frauenforst bzw. der Gemarkung Irlbrunn).

<b>Neugestaltung des Marktplatzes im Rahmen der Städtebauförderung; Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut über den Ausbau der St 2233</b>
--

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Marktplatzneugestaltung wird auch die St 2233 mit ausgebaut. Hierzu liegt der Vereinbarungsentwurf des Staatlichen Bauamtes Landshut vor. Danach werden die anfallenden Kosten zwischen der zuständigen Straßenbauverwaltung (Bauamt Landshut) und dem Markt Painten wie folgt aufgeteilt:

**Kostenträger Staatliches Bauamt Landshut:**

Ausbau der Fahrbahn, Straßenentwässerung mit Zubehör, Aufbringung eines „Flüsterasphaltes  
Summe Kostenberechnung: 367.182 € zuzüglich anteiliges Architektenhonorar

**Kostenträger Markt Painten:**

Straßensinkkästen auf der höherliegenden Straßenseite (Gehwegentwässerung)  
Oberflächenbehandlung Asphalt kommt wahrscheinlich nicht, da dies mit dem „Flüsterasphalt“ nicht kombinierbar zu sein scheint !

Diese Kosten sind in der Kostenberechnung enthalten, die für die Städtebauförderung eingereicht wurde.

Weiterhin ist in der Vereinbarung geregelt, dass der Markt die Straßenbauverwaltung während der Baumaßnahme von Haftungsansprüchen Dritter freistellt und der Markt die Kosten der Straßenbeleuchtung (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG) zu tragen hat.

**Beschluss (14:0):**

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom vorliegenden Vereinbarungsentwurf zwischen dem Staatlichen Bauamt Landshut und dem Markt Painten vom, mit der die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Kostenverteilung beim Ausbau der St 2233 in der OD Painten (Bereich Marktplatz) geregelt werden. Der Marktgemeinderat stimmt dieser Vereinbarung vollinhaltlich zu.

## **Antrag der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG auf Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Painten**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.07.2015 hat der Markt Painten vom Landratsamt Kelheim die Unterlagen zum Genehmigungsantrag der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG, Painten, Deuerlinger Str. 43 vom 13.07.2015 zur Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches auf einer Fläche von ca. 18,7 ha auf der Flr.Nr. 892/14 Gemarkung Painten und der Flr.Nr. 7 Gemarkung Paintner Forst erhalten. Für das Vorhaben ist sowohl eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Verfahren kann der Markt Painten bis spätestens 30.09.2015 eine fachliche Stellungnahme abgeben, dabei auf die örtlichen Belange und die Auswirkungen auf die bauliche Nutzung eingehen sowie ggf. Einwendungen vorbringen.

Gleichzeitig liegen die Unterlagen vom 17.08. bis 16.09.2015 öffentlich im Rathaus Painten aus und jeder Bürger hat dann bis spätestens 30.09.2015 ebenfalls Gelegenheit, Einwendungen gegen die Erweiterung geltend zu machen.

Die Marktgemeinderäte haben mit der Einladung zur Sitzung eine Kurzbeschreibung des Vorhabens erhalten. Darin wird u.a. ausgeführt, dass zum Ort Painten ein 25 – 30 m breiter Waldstreifen bestehen bleibt, damit die Sichtbarkeit des Steinbruches von Painten aus auf ein Minimum reduziert wird. Der Abbaubetrieb ist auf 35 Jahre angelegt.

1. Bürgermeister Raßhofer berichtete dazu über sein Gespräch mit dem Landratsamt Kelheim. Danach gelten bezüglich des Lärmschutzes für die Erweiterungen die Festlegungen des Landratsamtes Kelheim im Bescheid vom 25.04.2012 (Gesamtbetrieb) und das Gutachten des TÜV Süd vom 27.01.2014, wo gemäß TA-Lärm die Immissionsrichtwerte festgelegt sind, die nicht überschritten werden dürfen.

Es folgte eine längere Diskussion mit vielen Wortmeldungen. Der Marktgemeinderat entschied die Beschlussfassung bis nach dem Gespräch des Marktgemeinderates mit der Firma Kalkwerk Rygol zurückzustellen.

## **Antrag auf Ausweisung eines Wohnbaugebietes (Flr.Nr. 605, 606 und 618 Gemarkung Painten)**

### **Sachverhalt:**

Die Grundstückseigentümer Schäfer, Pritschet und Stigler haben mit Schreiben vom 29.06.2015 die Ausweisung eines Wohnbaugebietes auf ihren Grundstücken Flr.Nr. 605, 606 und 618 Gemarkung Painten beantragt, dass 1. Bürgermeister Raßhofer bei der Sitzung verlas. Weiter erläuterte Raßhofer, dass der Antrag am 30.07.2015 vom Bauausschuss beraten und an den Marktgemeinderat weiterverwiesen worden war. Das Protokoll der Bauausschusssitzung, der Ausweisungsantrag, die Unterlagen von 2007 dazu sowie die Entwurfsplanung des IB Wutz aus 2006 waren an alle Marktgemeinderatsmitglieder bei der Sitzung am 11.08.2015 verteilt worden, so Raßhofer.

1. Bürgermeister Raßhofer berichtete von seinem Gespräch mit Herrn Landrat Dr. Faltermeier, der dabei deutlich machte, dass eine Einzelbebauung nicht genehmigungsfähig ist und eine Bebauung in diesem Bereich nur ermöglicht wird, wenn der Markt Painten einen Bebauungsplan aufstellt.

Gegen einen Bebauungsplan spricht, so die Diskussion im Bauausschuss, dass der Markt erst kürzlich einen Bebauungsplan für das Baugebiet „Regensburger Weg IV“ mit insgesamt 18 Parzellen beschlossen hat und somit aktuell kein Bedarf an zusätzlichen Bauplätzen besteht. Auch wenn nur etwa 6 - 8 Bauplätze ausgewiesen werden sollen, ist die Lage des Baugebietes (Nordrand von Painten) nicht so attraktiv wie der Südwesthang am Regensburger Weg, wodurch

sich der Weiterverkauf der Parzellen für die Marktgemeinde schwierig gestalten würde. Auch ist die Erschließung einer einzeiligen Bebauung nicht wirtschaftlich und würde sich in hohen Wiederverkaufspreisen niederschlagen.

Nach Auffassung von Bürgermeister Raßhofer hat sich die Situation zu früheren Entscheidung nicht geändert, wonach der Markt ein Baugebiet ablehnt aber einer Einzelbebauung grundsätzlich zustimmen würde.

### **Beschluss (14:0):**

Der Antrag der Grundstückseigentümer Schäfer, Pritschet und Stigler vom 29.05.2015 auf Ausweisung eines Wohnbaugebietes auf ihren Grundstücken Flr.Nr. 605, 606 und 618 Gemarkung Painten wird abgelehnt.

Da der Markt Painten erst kürzlich einen Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet „Regensburger Weg IV“ (Südwesthang) mit insgesamt 18 Parzellen beschlossen hat, besteht aktuell kein Bedarf an zusätzlichen Bauplätzen. Zudem sind diese Flächen am nördlichen Ortsrand von Painten weniger attraktiv und damit schwieriger zu verkaufen.

## **Zuschussantrag Evang.-Luth. Pfarramt Hemau; Innenrenovierung der Evang. Friedenskirche Hemau**

### **Sachverhalt:**

Das Evang.-Luth. Pfarramt Hemau beantragt mit Schreiben vom 22.06./01.07.2015 einen Zuschuss für die Innenrenovierung der Evang. Friedenskirche in Hemau. Die Gesamtkosten belaufen sich nach den vorgelegten Rechnungen bzw. Kostenvoranschlägen (Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten, Arbeiten an der Orgel) auf rd. 14.500 €. Einnahmen werden im Zuschussantrag nicht genannt bzw. nicht nachgewiesen.

Da die evangelischen Bürger der Marktgemeinde Painten diese Kirche in Hemau besuchen, wurde bereits 2008 (Außenrenovierung) und 2013 (Sanierung Vorplatz/Parkplatz) ein Zuschuss von 2.000 € bzw. 4.000 € (jeweils 10 %) genehmigt.

### **Beschluss (14:0):**

Auf Grund des Antrages vom 22.06./01.07.2015 erhält das Evang.-Luth. Pfarramt Hemau für die Innenrenovierung der Friedenskirche in Hemau einen Gemeindegzuschuss von 1.500 € (rd. 10 % aus den veranschlagten Gesamtkosten von 14.500 €).

## **Zuschussantrag der Kath. öffentlichen Bücherei Painten**

### **Sachverhalt:**

Die Kath. Öffentliche Bücherei Painten hat mit Schreiben vom Juli 2015 die Jahresstatistik 2014 vorgelegt und beantragt eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses von 500 € auf nun 700 € im HJ 2015. Begründet wird dies mit erhöhten Kosten ab 2015 (Fachzeitschriften). 1. Bürgermeister Raßhofer sprach sich für die Erhöhung aus, da dieses Geld in der Bücherei gut investiert ist.

### **Beschluss (14:0):**

Die Kath. Öffentliche Bücherei Painten erhält auf Grund des Antrages vom Juli 2015 im HJ 2015 einen Zuschuss der Marktgemeinde Painten in Höhe von 700,00 €.